

Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern in der Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **18. März 2021** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Elektrofahrrädern beschlossen:

I. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern.

(2) Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

II. Förderhöhe

(1) Elektrofahrräder werden zu 25 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro je Elektrofahrrad gefördert.

(2) Pro Person ist im Rahmen dieser Förderung einmalig ein Elektrofahrrad förderbar.

(3) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

III. Antragstellung

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bezahlte Originalrechnung mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) sind beim Antrag vorzuweisen. Eine Kopie wird erstellt.

Für sämtliche Anträge gilt:

Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

IV. Förderbedingungen & Auszahlung

- (1) Die Anschaffung des Elektrofahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Förderung gilt für Anschaffungen ab dem 19.03.2021.
- (2) Der Ankauf hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen. Der Händler muss seinen Firmensitz in Österreich haben.
- (3) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.
- (5) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für Elektrofahrräder ist mit einer Gesamtsumme von 20.000 Euro gedeckelt.
- (6) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt.
- (7) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

V. Rechtsanspruch

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VI. Datenüberprüfung und -verwendung

(1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 19. März 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.